



9A/65221000/GEH/-/-/DA/EV/0596/00

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine



Tgb.-Nr.: 973		Telefax:
28. Juni 2022		
Original: Kopien: ASSE	WV: Ablage:	

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 03 der Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate (STS-PA-ST-001 (vi))“, Stand vom 09.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.10.2021 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

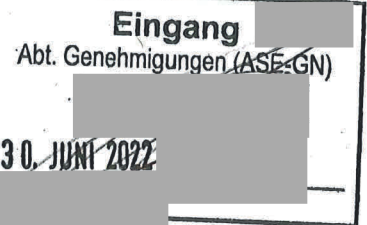
I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 03 der Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate (STS-PA-ST-001 (vi))“, Stand vom 09.08.2021 /3/ unter Auflagen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmung verbunden:

1. Der Kurztitel STS-PA-ST-001 ist auf dem BGE-SZ-Deckblatt in der nächsten Revision der Prüfanweisung zu ergänzen. (Auflage)
2. Eine eindeutige Zuordnung aller Seiten der Prüfanweisung zu dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist sicherzustellen. (Auflage)
3. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unter-



Datum
24. Juni 2022

Ihr Zeichen
9A/65220000/GEH/-/
/DA/AA/0258/00
PT058624

Mein Zeichen
9A 9160/2#0644

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

lage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist vor der nächsten wiederkehrenden Prüfung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)

4. Der Prüfgegenstand in Kapitel 1 „Übersicht“ und Anhang 1 „Muster der Vorlage des Prüfnachweises zur WKP STS-PA-ST-001“ ist im Rahmen der nächsten Überarbeitung von /3/ anzupassen und auf die aktuelle Bestandsliste der Prüfpräparate zu verweisen. (Auflage)
5. Nach Freigabe zur Anwendung der Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate (STS-PA-ST-001 (vi))“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Az. 9A/65220000/GEH/-/-/DA/AA/0258/00 PT058624, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 039/2021 vom 06.10.2021 zur Revision der Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate“ (STS-PA-ST-001 (vi)), Stand vom 20.08.2014, vom 22.10.2021, nebst Anlagen /2, 3/.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate“ (STS-PA-ST-001 (vi)), Stand vom 20.08.2014, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/1836/00, Stand vom 06.10.2021, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate“, BGE-KZL 9A/65280000/-/-/LBC/TG/0001/03, Stand vom 09.08.2021, vorgelegt mit /1/.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/7/ BGE, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BGE-KZL 9A/65000000/-/-/-/L/E/0002/07, Stand vom 30.11.2020.

/8/ ESN Sicherheit und Zertifizierung, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-ST-001 (vi), ESNSZ-2022-0705, vom 04.02.2022.

/9/ KTA-Regel 1202 "Anforderungen an das Prüfhandbuch", Fassung 2017-11.

/10/ KTA-Regel 1201 „Anforderungen an das Betriebshandbuch“, Fassung 2015-11.

- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legen Sie die Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate (STS-PA-ST-001 (vi))“ /3/ in der Revision 03 mit Stand vom 09.08.2021 zur Zustimmung vor. Die Prüfanweisung soll revidiert werden.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 27 des Genehmigungsbescheides /4/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /7/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs /7/.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 03 der Prüfanweisung „Vollzähligkeitsprüfung und Dichtheitsprüfung der Prüfpräparate (STS-PA-ST-001 (vi))“, Stand vom 09.08.2021 /3/ stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung /3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines Sachverständigen /8/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Auf dem BGE-SZ-Deckblatt der Prüfanweisung /3/ ist der Titel der Unterlage angegeben, es fehlt allerdings der Kurztitel, über den die Zuordnung des Prüfgegenstandes zur jeweiligen Prüfanweisung im Prüfhandbuch /7/ erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine Referenzierung der Prüfanweisungen z.B. im WKP-Prüfterminplan bzw. -Jahresbericht über den Kurztitel. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.1 erteilt.

Die Auflage unter Ziffer II.2 ist erforderlich, da auf dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ausschließlich die BGE-SZ-KZL angegeben ist, während auf den restlichen Seiten der Prüfanweisung die BGE-Asse-KZL genannt ist. Da sich die BGE-SZ-KZL und BGE-Asse-KZL unterscheiden und darüber hinaus z.T. unterschiedliche Revisionsstände derselben Unterlage abbilden können, ist eine eindeutige Zuordnung des testierten BGE-SZ-Deckblattes zu der Prüfanweisung (und deren einzelnen Seiten), wie von der KTA-Regel 1202 /9/ bzw. 1201 /10/ gefordert, nicht sichergestellt. Daher ergeht die Auflage unter Ziffer II.2.

Anhand der Unterschriften in der Prüfanweisung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind, da sich im Rahmen der Prüfung z.B. Anpassungen in Form von Grüneintragungen ergeben können. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.3 erlassen.

In Kapitel 1 und Anhang 1 der Prüfanweisung /3/ werden als Prüfgegenstand nicht nur das eigentliche zu prüfende Objekt, sondern auch einige der Prüfarten benannt. Gemäß KTA 1202 /9/ ist in der Prüfanweisung als Prüfgegenstand der in der Prüfliste festgelegte Prüfgegenstand mit Klartext und der verwendeten alphanumerischen Kennzeichnung anzugeben. Diese eindeutige Vorgabe macht den Ausschluss aller anderen Eventualitäten, wie beispielsweise die zusätzliche Nennung von Prüfarten, nicht erforderlich.

Weiter sind gemäß KTA 1202, Kap. 3.3.2 /9/ Prüfgegenstände derart aufzugliedern, dass eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Prüfmethode und des zugehörigen Prüfumfanges gegeben ist. Da sich der Prüfumfang für eine Teilmenge der Prüfpräparate aufgrund des geänderten Prüfintervalls der Dichtheitsprüfung von den übrigen Prüfpräparaten unterscheidet, wäre hier gemäß /9/ eine Aufgliederung und Benennung aller Prüfgegenstände unter Verwendung der alphanumerischen Kennzeichnung aller Prüfpräparate vorzunehmen. Daher sind als Prüfgegenstand in der Prüfanweisung STS-PA-ST-001 die Prüfpräparate mit Verweis auf die aktuelle Bestandsliste der Prüfpräparate aufzuführen. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.4 erteilt.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.5 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

1. Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.
2. Der Prüfgegenstand in der Prüfliste im Prüfhandbuch (PHB) /7/ ist anzupassen und auf die aktuelle Bestandsliste der Prüfpräparate zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WV am	Erl	ASE
GN	X				✓	
ST						
BA						GF
Eingang: 29. Juni 2022						PE
BW						
NP						
RH						SZ